

## **Satzung zur 1. Änderung zur Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Röderau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderau in seiner Sitzung am 21.04.2011 mit Beschluss-Nr. GR-B-014/2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 ändert sich wie folgt:

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

### **§ 2**

§ 8 ändert sich wie folgt:

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m unter Beachtung der Absätze 6 und 7 zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

- (6) Bei Gehwegen mit Hochbord ist der Schnee auf der äußersten Kante des Gehweges und nicht in dem Schnittgerinne abzulegen. Die Schnittgerinne sowie die Straßeneinläufe sind frei zu halten.
- (7) Bei Gehwegen ohne Hochbord bzw. ebenerdigen Gehwegen ist der Schnee zur Grundstücksgrenze zu schieben. Die Ablagerung in Richtung Fahrbahn ist verboten.
- (8) Die Ablagerung von Schnee von privaten Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum ist untersagt. Beim Anfall von ungewöhnlich großen Schneemengen ist der Schnee von den Gehwegen und Straßen durch die Verpflichteten in den Vorgärten oder auf dem Grundstück zu lagern.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### § 3

§ 11 ändert sich wie folgt:

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
  6. entgegen § 8 Abs. 6 den Schnee nicht an der äußersten Kante des Gehweges ablagert und Schnittgerinne und die Straßeneinläufe nicht vom Schnee freihält,
  7. entgegen § 8 Abs. 7 den Schnee nicht zur Grundstücksgrenze schiebt,
  8. entgegen § 8 Abs. 8 den Schnee von privaten Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum ablagert,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
  10. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
  11. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röderaue, 21.04.2011



Herklotz  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung zur 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde  
Röderaue  
Bearbeitungsstand: 11.01.2011**

**Erläuterungen:**

<b>Kategorie</b>	<b>Beschreibung der Reinigungspflicht</b>
A	- Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg/Radweg, Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle - Reinigungspflicht für die Gemeinde für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Anlieger bis zur Fahrbahnmitte
C	Reinigungspflicht der Gemeinde oder des jeweiligen Straßenbaulastträgers für den gesamten Straßenkörper

**Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger:** einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen

**Turnus für die gemeindliche Straßenreinigung:** 0,5            Reinigung alle zwei Wochen

**Straßenreinigungsverzeichnis**

Straßen- Nummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigungs-klasse	
				Kategorie	Turnus der gem. Reinigung
001	Am Rittergut	gesamt		A	0,5
	Verbindungswege Am Rittergut – Dorfstraße			C	
002	Am Sportplatz			A	0,5
	Verbindungswege Am Rittergut–Am Sportplatz	gesamt		C	
003	Dorfstraße	gesamt		A	0,5
004	Gartenstraße	gesamt		A	0,5
005	Görziger Straße	gesamt		A	0,5
006	Kirchgasse	gesamt		A	0,5
007	Schulgasse	gesamt		A	0,5
008	Wülknitzer Straße	gesamt		A	0,5
009	Ahornweg	gesamt		A	0,5
010	Am Markt/Anwohner	gesamt		A	0,5
	Am Markt/Ladenstraße	gesamt		A	0,5
	Am Markt – Zuwege Ladenstraße			C	
011	Ernst-Schneller-Straße	gesamt		A	0,5
012	Frauenhainer Straße	gesamt		A	0,5
013	Kastanienweg	gesamt		A	0,5
014	Koselitzer Straße	gesamt		A	0,5
015	Lange Straße	gesamt		A	0,5
016	Mittelweg	gesamt		A	0,5
017	Neue Siedlung	HNr. 1	HNr. 12	A	0,5
	Neue Siedlung	HNr. 13	HNr. 21	A/B	
018	Rudolf-Friedrich-Straße	gesamt		A	0,5
019	Theodor-Körner-Weg	gesamt		A	0,5
020	Tiefenauer Straße	gesamt		A	0,5
021	Ulmenweg	gesamt		A	0,5
022	Akazienweg	gesamt		A	0,5

023	Am Bahnhof	gesamt		A	0,5
-----	------------	--------	--	---	-----

Straßen- Nummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigungs-klasse	
				Kategorie	Turnus der gem. Reinigung
024	Am Reitplatz	gesamt		A	0,5
025	Am den Kleingärten	gesamt		A	0,5
026	Antennenweg	gesamt		A	0,5
027	An der Schäferei	gesamt		A	0,5
	Verbindungsw A.d. Kleingärt.-Weinbergweg			C	
028	An der Staatsstraße	gesamt		C	
029	Bahnhofstraße	gesamt		A	0,5
030	Gröditzer Straße	gesamt		A	0,5
031	Hauptstraße	gesamt		A	0,5
	Inselweg	gesamt		A	0,5
032	Kiefernweg	HNr. 1	HNr. 2	B	0,5
033	Merzdorfer Straße	HNr. 1	HNr. 8b/17a	A	0,5
	Merzdorfer Straße	HNr. 8b	HNr. 12	A/B	
034	Moselbruchweg	gesamt		A	
035	Pfeife	HNr. 1	HNr. 3	C	
	Pfeife	HNr. 3	HNr. 7a	A/B	
036	Pulsener Weg	gesamt		A	0,5
037	Radener Straße	gesamt		A	0,5
038	Teichweg	gesamt		A	0,5
039	Waldweg		HNr. 1 – 5	A	0,5
	Verbindung Waldweg – Bahnhofstraße			C	
040	Verbindung Kiefernweg-Bahnhofstr.			C	
041	Weinbergweg	HNr. 1	HNr. 16b/17	A	0,5
	Weinbergweg	HNr. 16	HNr. 37a	A/B	
042	Brunnenstraße	gesamt		A	0,5
043	Großenhainer Straße	gesamt		A	0,5
044	Mühlweg	gesamt		A/B	
045	Röderweg	HNr. 1	HNr. -	A	0,5
	Röderweg	HNr. 2	HNr. 6	A/B	
046	Seeweg	gesamt		A	0,5
	Öffentliche Parkplätze im Gemeindegebiet			C	